

Satzung der Stadt Kaarst
über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken
gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2, II. Baugesetzbuch

Gebiet: Parzellen Gemarkung Büttgen Flur 11 Nrn. 75, 76, 77 und 78

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit dem § 7, 41 und 60 GO für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666/S.GV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.3.1996 (GV NW S. 124) (S. GV NW 2023), wurde im Wege der Dringlichkeitsentscheidung am 23.7.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Kaarst steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich), für das der Rat in seiner Sitzung am 22.5.1997 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel beschlossen hat, die notwendige Friedhofserweiterung im vorgenannten Bereich planungsrechtlich zu sichern, ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

§ 2

1. Das Gebiet, in dem der Stadt Kaarst das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches zusteht, wird begrenzt im Norden durch die Königstraße, im Osten durch die Grenzen zu den Parzellen 800, 605, 125, 123, 404, im Süden durch die Grenzen zu den Parzellen 404, 819, 52, im Westen durch die Grenzen zu den Parzellen 52, 53 und 67.
2. Der Lageplan im Maßstab 1 : 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist und in dem dieses Gebiet rot umrandet dargestellt ist, liegt ab sofort bis einschließlich ein Monat ab Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst, Zimmer 215, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitagson	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hatte den Beschluß vorher beanstandet, oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 23.07.1997

Der Bürgermeister

(Klever)